



MDir Günther Hoffmann  
Leiter der Abteilung Bauwesen,  
Bauwirtschaft und Bundesbauten

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7000

FAX +49 (0)30 18-300-7099

Ref-B10@bmvbs.bund.de  
@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg

Oberste Baubehörde im  
Bayerischen Staatsministerium des Innern

Ministerium der Finanzen des Landes  
Brandenburg

Die Senatorin für Finanzen  
der Freien Hansestadt Bremen

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
Amt für Bauordnung und Hochbau

Hessisches Ministerium der Finanzen

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Niedersächsisches Finanzministerium

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt





Seite 2 von 13

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

nachrichtlich:

Oberste Bundesbehörden (ohne BMF und BMVg)

Bundesministerium der Finanzen

- Referat II B 4
- Referat Z A 3
- Referat VIII A 1
- Referat VIII A 4

Bundesministerium der Verteidigung

- Referat IUD I 4

Deutscher Bundestag

Bundespräsidialamt

Bundeskanzleramt

Bundesrat

Bundesverfassungsgericht

Bundesrechnungshof

Bundesagentur für Arbeit

Bauabteilung der Max-Planck-Gesellschaft

Deutsche Bundesbank

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr



Seite 3 von 13

Oberfinanzdirektion Karlsruhe  
Bundesbau Baden-Württemberg - Betriebsleitung

Landesbaudirektion an der  
Autobahndirektion Nordbayern

Brandenburgischer Landesbetrieb für  
Liegenschaften und Bauen  
- Zentralbereich Baumanagement Bund

Die Senatorin für Finanzen  
der Freien Hansestadt Bremen  
- Geschäftsbereich Bundesbau

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
Amt für Bauordnung und Hochbau  
- Bundesbauabteilung

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main  
- Abteilung Bundesbau

Betrieb für Bau und Liegenschaften  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Abteilung Bundesbau

Oberfinanzdirektion Niedersachsen  
- Landesbauabteilung, Baugruppe Bund

Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen  
- Bauabteilung

Oberfinanzdirektion Koblenz  
- Abteilung Bundesbau

Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes  
- Referat D6 - Bundesbau

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Abteilung IV  
- Referat 47 Fachaufsicht Bundesbau





Seite 4 von 13

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt  
Abteilung 5 Staatliches Liegenschafts- und Baumanagement  
- Referate 55 und 56

Amt für Bundesbau (AfB)  
beim Finanzministerium Schleswig-Holstein

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr  
- Referat 23 - Bundesbau

**Betreff: Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben  
des Bundes (RBBau);**

- I. Muster 19/1, 19/2 und 19/3 sowie Hinweise RBBau  
(Kontierungsblatt und Bürgschafts-Mitteilung)**
- II. Abschnitt L5**
- III. Abschnitt F**
- IV. Abschnitt K2**
- V. Erläuterungen zum Muster 6 (Bauwerkszuordnungs-  
katalog, Nutzerkatalog und Katalog der Bauverwal-  
tungen)**
- VI. Anhang 5 Aufbau Staatliche Bauverwaltung in den  
Ländern (Schema)**

Bezug: (1) Erlass BMVBS vom 09.02.2009 -B 10 - 8111.1/0 -  
(2) Erlass BMVBS vom 30.12.2009 -B 10 - 8111.1/0 -  
(3) Erlass BMVBS vom 15.12.2011 -B 10 - 8111.1/0 -  
(4) Erlass BMVBS vom 19.03.2009 -B 10 - 8111.1/0 -  
(5) Erlass BMVBS vom 16.10.2013 -B 10 - 8111.1/0 -  
(6) Erlass BMVBS vom 02.04.2013 -B 10 - 8111.1/0 -

Aktenzeichen: B 10 - 8111.1/0  
Datum: Berlin, 27. August 2013  
Seite 4 von 13





I.

**Muster 19/1, 19/2 und 19/3 sowie Hinweise RBBau**  
**(Kontierungsblatt und Bürgschafts-Mitteilung)**

Bei der Abwicklung der Baumaßnahmen für den Maßnahmenträger Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist für die Anweisung der Rechnungen der Bau-, Liefer- und Dienstleistungen das Kontierungsblatt – weiterhin wie bisher auch – zu verwenden. Das Kontierungsblatt, die Anlage zum Kontierungsblatt sowie das Bürgschafts-Beiblatt wurden bisher von der BImA herausgegeben. Der RBBau-Arbeitskreis hat im Rahmen der angekündigten erforderlichen Überarbeitung der Formularmuster beschlossen, die Muster in den Musterkatalog der RBBau, Teil 2 „Einheitliche Muster“, aufzunehmen. Die Überarbeitung der Muster erfolgte durch eine vom Arbeitskreis eingesetzte Arbeitsgruppe, vertreten durch Mitglieder der BImA, der Länderbauverwaltungen, des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) und des BMVBS.

*Allgemein*

Die bisherige Verfahrensweise bei der Anweisung der Rechnungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bleibt vorerst im Wesentlichen unverändert. Das Kontierungsblatt 1/1a ist im Sinne einer Zahlungsanweisung zu verwenden. Die Rechnungserstschriften sind im Original als Anlagen beizufügen. Eine elektronische Übermittlung scheidet daher vorerst aus. Nach Anweisung der Zahlungen durch die zentrale Rechnungserfassungsstelle der BImA bzw. – im Zuständigkeitsbereich des BBR in Berlin – durch die regionale Arbeitseinheit Finanzen der BImA in Berlin werden den Bauverwaltungen an die dafür benannten E-Mailadressen per Mail die Informationen über die erfolgte Zahlung übermittelt.

Das Kontierungsblatt (Muster 19/1 und 19/2) ist ab sofort zu verwenden. Soweit dies aus organisatorischen oder technischen Gründen nicht möglich ist, bitte ich zu beachten, dass das Kontierungsblatt

**spätestens ab dem 1. Januar 2014**

zu verwenden ist. Ab diesem Zeitpunkt wird die bisherige Fassung des Kontierungsblatts von der BImA nicht mehr entgegengenommen.





Seite 6 von 13

Hinsichtlich der auf das Haushaltsvollzugssystem bezogenen programmtechnischen Bearbeitung des Kontierungsblattes haben sich die Landesbauverwaltungen Niedersachsen und Bayern bereit erklärt, dies umzusetzen und anderen Landesbauverwaltungen zur Verfügung zu stellen.

#### *Hinweise zu den Mustern 19/1 bis 19/3*

Zum Ausfüllen der Muster 19/1 - 19/3 sind die Hinweise zu beachten. Die dort enthaltenen Erläuterungen beziehen sich direkt auf die zu bearbeitenden Felder und bieten insoweit auch eine Hilfestellung bei der Bearbeitung.

In allen Mustern einheitlich aufgenommen ist die vorangestellte Kennzeichnung von Pflichtfeldern mit „\*“, soweit das Feld von der Baudurchführenden Ebene zwingend auszufüllen ist.

#### *Muster 19/1 „Kontierungsblatt 1/1a“*

Das Kontierungsblatt wurde nicht grundlegend überarbeitet; die meisten Angaben sind deckungsgleich mit dem bisherigen Muster und insofern in der Anwendung weitestgehend vertraut.

Folgende Felder wurden angepasst bzw. sind neu hinzugekommen bzw. entfallen:

#### Formularkopf

Bei den Daten der BImA ist das Feld Belegnummer nach unten in den Bereich der Buchungsangaben der BImA verschoben. Die Angaben zur Projekt- oder Auftragsnummer der BImA, die bisher wahlweise einzutragen waren, sind künftig jeweils in den dafür vorgesehen Feldern anzugeben. Die Bestellnummer der BImA ist insgesamt 10-stellig, die ersten 4 Stellen sind einheitlich vorgegeben (4500XXXXXX).

Bei den Daten der Baudurchführenden Ebene BdE ist das Feld Dienststellenummer neu hinzugekommen. Hierbei handelt es sich um die Nummer gemäß den Erläuterungen zum Muster 6 „Katalog der Bauverwaltungen“. Weiterhin hinzugekommen sind die Felder Rechnungseingangsnummer der BdE, Rechnungseingangsdatum bei der BdE sowie Telefonnummer und ggf. Name des Bearbeiters in der





Seite 7 von 13

BdE. Bis auf das Rechnungseingangsdatum bei der BdE und die Telefonnummer eines Ansprechpartners sind alle anderen Felder aus Sicht der BImA keine Pflichtfelder.

#### Angaben zum Auftragnehmer

Die Angaben sind deckungsgleich mit den bisherigen Angaben. Allerdings sind alle Felder Pflichtfelder, dies betrifft nunmehr auch die Angabe „IBAN“ und „BIC“.

#### Vertragsdaten

Die Angaben decken sich mit den Angaben im bisherigen Muster.

#### Aktueller Zahlungsvorgang

Neu hinzugekommen sind die Felder zum Skontoabzug in der Zeile, in der die Angaben zur Fälligkeit der Rechnung zu machen sind. Es ist anzukreuzen, ob ein Skontoabzug vereinbart/gewährt wird. Außerdem ist das Datum anzugeben, bis zu dem die Zahlung erfolgen muss, um das Skonto zu realisieren. Weiterhin ist die Angabe des Skontoabzugs nicht mehr beim Zahlungsbetrag (Festgestellter Rechnungsbetrag) zu berücksichtigen, sondern nur noch als absoluter Betrag im Kontierungsblatt aufzunehmen. Diese Änderungen beruhen auf einer Abstimmung im Arbeitskreis, wonach ein möglicher Skontoabzug, in Abhängigkeit vom tatsächlichen Zahlungstermin, seitens der BImA vorzunehmen ist.

Die Information darüber, ob die Rechnungsstelle der BImA einen möglichen Skontoabzug berücksichtigt hat, wird mit der Mail über die erfolgte Zahlung mitgeteilt. In der Mitteilung sind Angaben zu machen zum Rechnungsbetrag, zum Zahlbetrag sowie zum Skontobetrag (bei erfolgtem Skontoabzug). Soweit der tatsächliche Zahlbetrag abweicht/geringer ist als der festgestellte Rechnungsbetrag, kann ausschließlich von einem erfolgten Skontoabzug ausgegangen werden. Andere Änderungen oder Abweichungen werden nach Mitteilung der BImA nicht ohne vorherige Absprache vorgenommen. Soweit andere Gründe eine Änderung bzw. Korrektur des Zahlungsbetrages erforderlich machen (Zahlendreher etc.), wird die BImA sich mit dem/der zuständigen Bearbeiter(in), gemäß der in der Kopfzeile anzugebenden Telefonnummer (z.B. der Rechnungsstelle), in Verbindung setzen.



Seite 8 von 13

Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht zwingend erforderlich, das Feld „bisher abgezogenes Skonto“ auszufüllen. Hierzu können das BBR und die Bauverwaltungen der Länder intern und nach eigenem Ermessen Festlegungen treffen. Das Feld ist daher kein Pflichtfeld.

#### Freistellungsbescheinigungen

Die Angaben decken sich mit den Angaben im bisherigen Muster. Bei der Angabe zur Freistellungsbescheinigung ist der Satz: „liegt trotz Anforderung der Bauverwaltung nicht vor“ durch „liegt der BdE nicht vor“ ersetzt.

Im Übrigen ist weiterhin die Rechnungserstschrift im Original als Anlage zum Kontierungsblatt beizufügen.

#### *Muster 19/2 „Kontierungsblatt 2, Anlage zum Kontierungsblatt 1/1a“*

Der Formulkopf wurde analog zum Kontierungsblatt 1/1a angepasst, ansonsten sind die gleichen Angaben wie im bisherige Formblatt zu machen.

Muster 19/2 ist nur zu verwenden, soweit ein konkreter Bedarf besteht. Dies ist der Fall, wenn der Auftragnehmer in begründeten Fällen nicht der Zahlungsempfänger ist. Es handelt sich um eine Anlage zum Kontierungsblatt.

#### *Muster 19/3 „Bürgschafts-Mitteilung“*

Muster 19/3 ist als Bürgschafts-Mitteilung zu verwenden. Als Anlage zur Bürgschafts-Mitteilung ist die Bürgschaftsurkunde nicht mehr im Original an die BImA zu senden, sondern nur in Form einer Kopie zur Information.

Der Versand der Kopie erfolgt per E-Mail. Dieser sind jeweils die Bürgschafts-Mitteilung als bearbeitbares Word-Dokument, sowie die eingescannte Bürgschaft als Bilddatei beizufügen.

Die Verwaltung der Bürgschaftsurkunden obliegt der Bauverwaltung, sie informiert die BImA über bestimmte Bearbeitungsstände.

Das Muster soll insofern zur Information genutzt werden, über:





Seite 9 von 13

- A den Eingang der Bürgschaft
- B den Austausch der Bürgschaft
- C die Rückgabe der Bürgschaft und
- D die Inanspruchnahme der Bürgschaft.

#### Formularkopf

Das Formblatt soll über den gesamten Zyklus – von Eingang der Bürgschaft bis zur Rückgabe, ggf. Inanspruchnahme der Bürgschaft – weiter verwendet und jeweils fortgeschrieben werden. Der Austausch zwischen der Bauverwaltung und der BImA soll daher ausschließlich auf elektronischem Wege per E-Mail erfolgen.

Die in der Kopfzeile auszufüllenden Felder decken sich mit denen des Kontierungsblatts 1/1a. Die Felder Rechnungseingangsnummer und Rechnungseingangsdatum sind hierbei nicht erforderlich und daher nicht im Muster aufgenommen.

#### Auftragnehmer und Vertragsdaten

Die Angaben entsprechen denen des Kontierungsblattes, reduziert um die Angaben zur Auftragssumme, Nachträge etc.

#### Angaben zur Bürgschaft

Die auszufüllenden Felder sind stets vollständig zu bearbeiten.

#### Inanspruchnahme der Bürgschaft

Soweit die Bürgschaft in Anspruch genommen werden muss, sind Angaben zur voraussichtlichen Höhe und zum Grund der Inanspruchnahme zu nennen.

Die Bürgschafts-Mitteilung wird mit diesen Angaben im Rücklauf von der BImA mit den notwendigen Bankdaten versehen.

Soweit der Anspruchsbetrag direkt vom Bürgen an die/den Dritte/n gezahlt wird, ist die dazu vorgesehene Option anzukreuzen.



Seite 10 von 13

### *Ausblick, weitere Entwicklung*

Die elektronische Rechnungsbearbeitung sowie Zahlungsabwicklung ist geplant und bereits in Vorbereitung. Dies betrifft aber vorerst nur die Abwicklung auf Seiten der BImA.

Es ist dazu vorgesehen, dass die Bauverwaltungen das Kontierungsblatt und die Rechnungserstschrift künftig an einen zentralen Dienstleister der BImA senden. Dort werden die Unterlagen eingescannt und der BImA-Rechnungsstelle bearbeitbar in einem Archivsystem zur Verfügung gestellt. Die Rechnungsstelle kann darauf zugreifen und alle weiteren Vorgänge bis zur Zahlung elektronisch abwickeln. Dies ist geplant für das zweite Quartal 2014. Das System soll für eine Übergangszeit mit ausgewählten Bauverwaltungen probeweise umgesetzt werden und möglichst bis zum Ende des dritten Quartals 2014 flächendeckend zum Einsatz kommen. Auf Seiten der BImA wird dies die Abarbeitung der Zahlungsabwicklung beschleunigen und auch die Berücksichtigung von Zahlungsfristen – beispielsweise auch bei möglichen Skontoabzügen – sicherstellen.

In einem weiteren Schritt wird im 2. Halbjahr 2014 die Möglichkeit der elektronischen Zusendung des Kontierungsblattes und der Rechnung mit ausgewählten Bauverwaltungen geprüft.

## **II.**

### **Abschnitt L5**

In Zusammenhang mit der Aktualisierung der Kontierungsblätter (Muster 19/1 und 19/2) und der Einführung des neuen Musters Bürgschafts-Mitteilung (Muster 19/3) wurde der Abschnitt L5 RBBau ergänzt.

Des Weiteren wurden Ergänzungen zur Anpassung an den bereits zuvor novellierten Abschnitt L1 – Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) – nachvollzogen und im Abschnitt L5 aufgenommen.

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen/Ergänzungen aufgenommen:



Seite 11 von 13

#### Zu A Aufgaben und Organisation

A1, 2. Absatz (Neu): Bei Verteidigungsbauaufgaben können sowohl das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) als auch die BImA Maßnahmenträger sein. Das BMVg nimmt bei Verteidigungsaufgaben generell die Funktion der Obersten Technischen Instanz (OTI) wahr.

A1, 3. Absatz: Die Zuständigkeitsregelungen wurden redaktionell überarbeitet.

A1, 6. Absatz: Bei Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des BMVg ist ergänzend Abschnitt L1 zu beachten.

A1, 7. Absatz: Es wurde der Hinweis auf den Rechtsstreitführungserlass (Gemeinsamer Runderlass BMVBW/BMVg vom 27. Januar 2000) aufgenommen und die Zuständigkeiten präzisiert.

#### Zu B Eingliederung der Bauaufgaben in den Bundeshaushaltsplan und Bewirtschaftung der Bauausgaben

B2, 2.3.2, 1. Absatz: Die Bürgschaftsurkunden verbleiben bei der Bauverwaltung und werden dort verwaltet. Zur Information erhält die BImA eine Kopie der Bürgschaftsurkunde als Anlage zum Muster 19/3 „Bürgschafts-Mitteilung“ (vgl. Hinweise zum Muster 19/3).

#### Zu I Behandlung von Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen

1. Absatz: Der erste Satz wurde in Analogie zum Vergabehandbuch zur Klarstellung aufgenommen. Für die Annahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Vorpfändungen, Pfändungsverfügungen bzw. Abtretungserklärungen ist die BImA zuständig.

#### Zu J Rechnungslegung - Prüfung

2. Absatz: Bei Zweitschriften der Rechnungen sind auch Kopien der dazugehörigen Kontierungsblätter nach K 10 aufzubewahren.



Seite 12 von 13

#### Zu K 7 Beteiligung bildender Künstler

Ergänzende Hinweise zu Abschnitt K 7 RBBau sind entbehrlich, weil die Beteiligung der BImA im überarbeiteten Leitfaden Kunst am Bau geregelt ist.

#### Zu K 11 Versicherungen für bauliche Anlagen

Entgegen einer früheren Erklärung ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nach Maßgabe ihrer Wirtschaftsführungsbestimmungen in der jeweils aktuell geltenden Fassung doch Selbstversicherer. Soweit Versicherungen notwendig sind, werden diese von der BImA abgeschlossen.

### III.

#### Abschnitt F

Im Zusammenhang mit der Bekanntgabe des Leitfadens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Vorbereitung von Hochbaumaßnahmen des Bundes (Rd. Erl. BMVBS vom 16. Juli 2013) ist auch eine geringfügige Folgeänderung im Abschnitt F Ziff. 1.3 notwendig geworden.

### IV.

#### Abschnitt K2

Der Verweis unter Ziff. 1.4 *Projektsteuerung* auf die HOAI wurde gestrichen, da er nicht mehr zutreffend ist.

### V.

#### Erläuterungen zum Muster 6 (Bauwerkszuordnungskatalog, Nutzerkatalog und Katalog der Bauverwaltungen)

Die Erläuterungen zum Muster 5 wurden aktualisiert. Im Einzelnen:





Seite 13 von 13

- Bauwerkszuordnungskatalog:  
Seite 10 neu aufgenommen 9511 Brücken.
- Nutzerkatalog:  
Seite 4, redaktionelle Korrektur.
- Katalog der Bauverwaltungen:  
Seite 2 Angaben zur Bauverwaltung Rheinland-Pfalz und Seite  
16 Angaben zur Bauverwaltung Thüringen überarbeitet.

## VI.

### Anhang 5 Aufbau Staatliche Bauverwaltung in den Ländern

Der Anhang 5 (vormals Anhang 7) wurde aktualisiert.

Die aktualisierte Onlinefassung der RBBau – Stand: 27. August 2013  
– ist auf der Homepage des BMVBS ([www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de)) und bei der  
Fachinfobörse ([www.fachinfoerse.de](http://www.fachinfoerse.de)) abrufbar.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der  
Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen.

Im Auftrag

  
Günther Hoffmann